



Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
justiz@lu.ch
www.lu.ch

Bundesamt für Justiz (BJ)

per Mail
zz@bj.admin.ch

Luzern, 18. Oktober 2022

Protokoll-Nr.: 1196

16.470 n Parl. Initiative Regazzi. Verzugszinssatz des Bundes. Anpassung an Marktzinsen - Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. Juli 2022 haben Sie die Kantonsregierungen im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zum titelerwähnten Geschäft Stellung zu nehmen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates danken wir Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Wir bevorzugen das Festhalten an einem gesetzlich nominell fixierten Verzugszinssatz. Ein starrer, sich klar und eindeutig aus dem Gesetz, dem OR, ergebender Verzugszins ist einfach handhabbar, auch für Laien. Und nicht zuletzt ist ein fixer Verzugszinssatz, welcher sich nicht nach den Schwankungen der Marktzinsen richtet, in der Schweizerischen Rechtstradition fest verankert. Der Einführung eines variablen Zinssatzes in der vorgeschlagenen Form stehen wir kritisch gegenüber. Im erläuternden Bericht werden die Nachteile eines variablen Zinssatzes klar aufgezeigt. Ein variabler Zinssatz verkompliziert die bis anhin einfache Anwendung in der Praxis doch erheblich, gerade etwa wenn Verzugszinse über einen längeren Zeitraum in Frage stehen und folglich unterschiedliche Sätze zur Anwendung gelangen können. Auch aus verwaltungsökonomischen Gründen ist das Festhalten an einem sich bis anhin bestens bewährten, starren Verzugszinssatz vorzuziehen, bedingt doch die Einführung eines variablen Zinssatzes in der vorgeschlagenen Form, dass der Bundesrat den massgeblichen Zinssatz auf dem Verordnungsweg jährlich festzulegen hat.

Zur Höhe des vorgeschlagenen fixen Verzugszinssatzes von drei Prozent (gegenüber fünf Prozent gemäss geltendem Recht) ist ein Vergleich mit dem Verzugszinssatz gemäss variabler Variante aufschlussreich. So wird als Bezugsgrösse für den variablen Verzugszinssatz der SARON vorgeschlagen. Und zwar mit einem Zuschlag von zwei Prozentpunkten auf den jeweils geltenden SARON (zwecks Vermeidung von negativen bzw. gar keinen Verzugszinsen) mit aus Praktikabilitätsgründen anschliessender Rundung auf die nächstliegende ganze Zahl. Der SARON orientiert sich eng am offiziellen Leitzins der Schweizerischen Nationalbank. Schon eine Leitzinserhöhung auf mehr als 1.5 Prozent – was einem realistischen Szenario aufgrund der derzeitigen Entwicklung der Inflationsrate und angesichts der Zinswende

in Europa und den USA entspricht – würde gemäss «variabler Variante» einen Verzugszinssatz von mindestens vier Prozent ergeben. Dies zeigt einerseits, dass der Verzugszinssatz gemäss Variante 2 (Festhalten an einem starren Verzugszinssatz) mit drei Prozent gerade angesichts der derzeitigen Marktentwicklungen doch recht tief bemessen ist. Andererseits relativiert sich damit letztlich auch die Höhe des seit Jahrzehnten geltenden und nominell fixierten Verzugszinssatzes von fünf Prozent. Ohnehin ist diese Regelung dispositiver Natur und den Parteien steht es damit frei, im Einzelfall innerhalb der gesetzlichen Schranken einen tieferen oder höheren Verzugszins zu vereinbaren.

Zusammenfassend halten wir fest, dass wir uns für das Festhalten an einem starren Verzugszinssatz aussprechen, vorzugsweise unter Beibehaltung der bestehenden gesetzlichen Normierung mit einem Verzugszinssatz von fünf Prozent.

Freundliche Grüsse



Paul Winiker
Regierungsrat